

Gebührentarif

**zum Entwässerungsreglement der Einwohnergemeinde
Kerns**

(Stand: 1. Januar 2023)

Gebührentarif zum Entwässerungsreglement der Einwohnergemeinde Kerns

vom 27. November 2006

Der Einwohnergemeinderat Kerns

erlässt,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie auf Artikel 45 und Artikel 47 des Entwässerungsreglementes der Einwohnergemeinde Kerns vom 27. November 2006

als Gebührentarif:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Personenbezeichnungen*

Alle in diesem Gebührentarif verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2 *Grundlage*

Die Artikel 41 bis 48 des Entwässerungsreglementes der Einwohnergemeinde Kerns vom 30. November 2006 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Gebührentarifs.

Art. 3 *Mehrwertsteuer*

Die in diesem Gebührentarif erwähnten Tarife verstehen sich exklusive einer allfälligen Mehrwertsteuer.

II. Anschlussgebühren

Art. 4 *Anschlussgebühren*

¹ Die Anschlussgebühr beträgt pro Kubikmeter (Campingplätze pro Quadratmeter) umbauten Raumes (SIA Norm 416) Fr. 5.50 multipliziert mit dem nachfolgenden Faktor für:

¹ GDB 101

- | | |
|---|------------|
| a) Wohnbauten, inkl. landwirtschaftliche Wohnbauten, Hotelbauten und Restaurants, Touristenlager, Heime, Hallen- und Schwimmbäder, Verwaltungs- und Bürogebäude | Faktor 1.0 |
| b) Industrie-, Gewerbe-, Lager-, Hallenbauten, landwirtschaftliche Bauten und Schulhäuser | Faktor 0.5 |
| c) Campingplätze pro m ² | Faktor 0.7 |

² Bei Raumhöhen über 4.50 m wird das darüberliegende Raumvolumen mit Faktor 0.1 berechnet.

³ Bei ortsfesten Bädern und Becken wird der m³ Wasserinhalt mit Faktor 20 berechnet.

⁴ Die oben erwähnte Anschlussgebühr verändert sich gemäss dem alljährlich vom Bundesamt für Statistik bekannt gegebenen Landesindex der Konsumentenpreise. Der Ausgangswert beträgt 100.00 Punkte (Indexbasis Dezember 2005). Eine Anpassung der Anschlussgebühren pro Kubikmeter umbauter Raum (SIA Norm 416) erfolgt erst, wenn der Indexstand eine Änderung von Fr. 00.10 nach unten oder oben ausmacht.

III. Betriebsgebühren

Art. 5 Betriebsgebühren

¹ Die Benützungsgebühr für die Entwässerungsanlagen beträgt Fr. 2.00 pro m³ bezogenem Reinwasser. Auf eine jährliche Minimalgebühr wird verzichtet.²

² Für Abonnenten, die über keine Wassermessung verfügen, wird die Benützungsgebühr nach Einwohnergleichwerten (EG) mit Fr. 110.00³ pro EG und Jahr berechnet.

³ Für Abonnenten, deren Reinwassermenge wesentlich von der Schmutzwassermenge abweicht, können die Gebühren nur auf schriftlichen Antrag entsprechend reduziert werden.

⁴ Für den Bezug von Reinwasser, das nicht der Entwässerungsanlage (z.B. Gärtnereien, Bäckereien, Versickerung) zugeführt wird, muss eine entsprechende Reinwassermessuhr installiert werden.

⁵ Solange die Einnahmen gemäss diesem Reglement für den Betrieb der Entwässerungsanlagen nicht den jährlichen Betrieb und Unterhalt, die Verzinsung und Amortisation der Anlage ergeben, ist der Einwohnergemeinderat berechtigt, den Reinwasserpreis oder die Betriebsgebühren der Entwässerungsanlagen pro Jahr um 10 % zu erhöhen, ohne dass diese Erhöhung dem fakultativen Referendum unterliegt.

⁶ Belastet das Abwasser aus gewerblichen und industriellen Bauten die Entwässerungsanlagen besonders, so kann der Einwohnergemeinderat bei der Betriebsgebühr einen Zuschlag bis zu 30 % verfügen.

⁷ Wird eine Regenwasser- oder Sickerwasseranlage installiert, muss für die Abgangsleitung für die WC-Spühlung eine entsprechende Reinwassermessuhr installiert werden.

² Fassung gemäss Nachtrag vom 17. Oktober 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023

³ Fassung gemäss Nachtrag vom 17. Oktober 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023

III. Schlussbestimmungen

Art. 6 *Inkrafttreten*

¹ Der Gebührentarif zum Entwässerungsreglement der Einwohnergemeinde Kerns tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

² Sämtliche diesem Gebührentarif widersprechende Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere das Gebührenreglement der Kanalisation Kerns vom 8. November 1993 und dessen Nachträge vom 10. Oktober 1994 und 30. Juni 2003.

Kerns, 27. November 2006

Einwohnergemeinderat Kerns

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Arnold Wagner

Daniel Amstad

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 30. November 2006 bis 15. Januar 2007 ist unbenutzt abgelaufen.

Kerns, 17. Januar 2007

Gemeindekanzlei Kerns

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen,

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Urs Wallimann